

SZ 1 SCHUTZZERTIFIKATSANMELDUNG

Aktenzeichen (wird vom Österreichischen Patentamt vergeben!)				
	n das			
	sterreichische Patentamt			
	resdner Straße 87			
14	200 Wien			
		Bitte für amtliche Verm	nerke freihalten l	
Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der angeschlossenen Ausfüllhilfe!				
Anmelder:in				
	Vos und Zunomo auf Calcustadatura (Cina	onwortlant comic	Ansahrift(an) Wahandrassa harri Untarrathannanita	
	Vor- und Zuname, ggf. Geburtsdatum/Firme Firmenbuchnummer/Vereinsname	enwortiaut sowie	Anschrift(en) Wohnadresse bzw. Unternehmenssitz Straße/Hausnr., PLZ/Ort, Bundesland	
(2)	Telefon	Email	1	
` '				
	Vertretung	<u>l</u>		
	Name, Anschrift, Telefon, E-Mail			
, s ,				
(3)				
(4)				
(5)				
(7)	7) Bezugsvollmacht zu (Aktenzeichen oder Patentnummer):			
Erzeugnis				
	Grundpatent Nr.:			
Titel:				
(8)	Folgende Genehmigung liegt in Kopie bei:			
	pflanzenschutzrechtliche	arzneimittelrechtl	iche	
	Erstgenehmigung in Österreich	vom:	(Datum der Mitteilung) Nr.:	
	Erstgenehmigung im EWR Staat:	vom:	Nr.:	
Rechtsvorschrift, auf deren Grundlage das Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde:				
	Datum	Hatarahman firmanna Öiga Zai-hanna		
Datum Unterschr		Onterschrift(en) (bei	t(en) (bei Unternehmen firmenmäßige Zeichnung)	



Über diese Ausfüllhilfe hinausgehende Anleitungen, aktuelle Hinweise und die gültige Version dieses Formulars können auf der Website des Österreichischen Patentamtes – www.patentamt.at/formulare – abgerufen werden.

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (<u>www.patentamt.at/datenschutz</u>). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

- 1 Bitte geben Sie den/die Namen und die vollständige/n Anschrift/en an. Falls ein Unternehmen als Anmelder auftritt, geben Sie den vollständigen Firmenwortlaut gemäß der Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister) an. Besteht ein Firmenwortlaut ausschließlich aus dem bürgerlichen Namen, ist durch einen Zusatz (zB Firma) hervorzuheben, dass der:die Antragsteller:in im Rahmen des Unternehmens auftritt.
 - Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Anmeldung bekannt gegebenen Daten der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und die bibliographischen Daten (insbesondere Name und Adresse) im Internet im Wege der Online-Veröffentlichung in den amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes abrufbar bzw. mit Internet Suchmaschinen auffindbar sind.
- 2 Wichtig: Für die rasche Klärung allfälliger Fragen sollten Sie Ihre Telefonnummer bzw. Ihre E-Mailadresse unbedingt angeben.
- 3 **Achtung:** Eine Vertretung ist nur anzuführen, wenn das Verfahren von dieser durchgeführt werden soll oder eine Vertretungsbestellung zwingend erforderlich ist.
 - So muss, wer in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, eine Vertretung bestellen. Diese muss eine Adresse im Inland haben; Für Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte und Notarinnen bzw. Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Personen, die firmenrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer:innen, Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
- 4 Wer über keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung in Österreich, wohl aber im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft verfügt, kann statt einer Vertretung auch eine:n im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigte:n bestellen. Personen, die firmenrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer:innen, Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
- 5 Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen (Original oder beglaubigte Kopie).
- 6 Nur berufsmäßige Vertretungen (Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte, Patentanwältinnen bzw. Patentanwälte oder Notare bzw. Notarinnen) können sich auf eine erteilte Vollmacht berufen. In allen anderen Fällen ist eine Vollmacht vorzulegen.
- 7 Eine bereits in einem anderen Anmeldeverfahren vorgelegte schriftliche Vollmacht kann dann als Bezugsvollmacht herangezogen werden, wenn sie nach dem 1.7.2005 vorgelegt wurde.
- 8 Eine Kopie der Genehmigung ist vorzulegen. Falls die Genehmigung in Österreich nicht die Erstgenehmigung im EWR ist, sind hier die entsprechenden Daten einzutragen und eine Kopie der betreffenden Stelle des amtlichen Mitteilungsblattes, in dem die Genehmigung veröffentlicht wurde, vorzulegen. Bei Fehlen einer solchen Veröffentlichung ist ein Dokument vorzulegen, das die Erteilung der Genehmigung, den Zeitpunkt der Genehmigung und die Identität des so genehmigten Erzeugnisses nachweist.